Gesetz

betreffend

Abänderung von § 9 des Gesetzes betreffend den Loskauf, die Kapitalisirung und die Umwandlung der Grund-, Boden-, Erblehen- und Wasserrechtszinse in jährliche Geldleistungen, vom 10. Mai 1832.

(Vom 17. Oktober 1886.)

Art. I. § 9 des Gesetzes betreffend den Loskauf, die Kapitalisirung und die Umwandlung der Grund-, Boden-, Erblehen- und Wasserrechtszinse in jährliche Geldleistungen vom 10. Mai 1832 wird folgendermassen abgeändert:

„Der Regierungsrath wird ermächtigt, die dem Staate „noch zustehenden Erblehenkapitalien im Einverständniss „mit den Pflichtigen in gewöhnliche Schuldbriefkapitalien „umzuwandeln.

„Die Umwandlung soll in der Weise geschehen, dass „das neue Schuldbriefkapital unter Beibehaltung der bis„herigen Zinsleistung als zu 4% verzinst erscheint.

„Falls die Umwandlung in ein Schuldbriefkapital wegen „Einzinsereien unthunlich erscheint, kann der Regierungs„rath die Ablösung der Erblehenspflicht nach der gleichen „Berechnung gestatten.

„Wo Einzinsereien bestehen, ist die Mehrheit der „Zinspflichtigen, auf deren Liegenschaften zugleich mehr „als die Hälfte des Erblehenzinses haftet, berechtigt, „die Abbezahlung zu begehren.

„Sowol im Falle der Umwandlung als auch in dem-
„jenigen der Ablösung, sofern dieselbe nicht aus eigenen
„Mitteln des Pflichtigen erfolgt, rücken die bestehenden
„Pfandrechte nicht vor, sondern es sind denselben an
„Stelle der bisherigen Erblehenzinse die entsprechenden
„Schuldbriefkapitalien vorzustellen.

„Die Umwandlung eines Erblehenkapitales in ein
„Schuldbriefkapital hat die vollständige Auflösung des
„Erblehenverhältnisses zur Folge.

„Die notarialischen Kosten für die Umwandlung der
„Erblehenkapitalien in Schuldbriefkapitalien trägt der
„Staat."

Art. II. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Der Kantonsrath,

nach Einsicht von dem Berichte seines Büreau betreffend das Ergebniss der Volksabstimmung vom 17. Oktober 1886 über das vorstehende Gesetz,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	74,677
Eingegangene Stimmzeddel	49,032
Annehmende sind	25,908
Verwerfende „	7,462
Ungültige Stimmen	80
Leere „	15,582

beschliesst:

Die Referendumsvorlage: Gesetz betreffend Abänderung von § 9 des Gesetzes vom 10. Mai 1832 betreffend den Loskauf, die Kapitalisirung und die Umwandlung der Grund-,

Boden-, Erblehen- und Wasserrechtszinse in jährliche Geldleistungen — ist als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 15. November 1886.

Im Namen des Kantonsrathes:
Der Präsident,
Dr. Römer.
Der erste Sekretär:
J. Nussbaumer.

Vertrag

betreffend

Versorgung von Personen in der Korrektionsabtheilung der Anstalt Kappel.

(Vom 8. September 1882, verlängert am 9. Oktober 1886.)

Auf Grundlage des § 2 des Gesetzes über die Errichtung von staatlichen Korrektionsanstalten ist zwischen dem Regierungsrathe des Kantons Zürich einerseits und der Pflege der Anstalt Kappel, Namens der betheiligten Gemeinden anderseits, folgender Vertrag abgeschlossen worden:

1. Die Anstaltspflege Kappel verpflichtet sich, in der Korrektionsabtheilung der Anstalt bis auf 30 kantonsangehörige, arbeitsfähige, aber arbeitsscheue oder liederliche volljährige Personen nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Errichtung staatlicher Korrektionsanstalten vom 4. Mai 1879 angemessen zu besorgen und zu bethätigen.

2. Die Aufnahme dieser Detinirten findet durch die Anstaltspflege unter genauer Befolgung der Vorschriften der §§ 6, 7 und 8 des genannten Gesetzes statt; es sind jedoch bei vorhandenen Anmeldungen die verschiedenen Kantonstheile möglichst gleichmässig zu berücksichtigen.